

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 119.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk mit Postaufschlag 1 fl. 8 kr.

Dienstag den 13. Oktober.

Inserationsgebühr für die 3paltige Zeile aus gewöhnlichem Schrift bei einmaliger Einrückung 3 Kreuzer, bei mehrmaliger je 2 Kreuzer.

1874.

Amtliches.

Nagold.

Die Gemeinderäthe und Ortsfeuerhauer werden mit Bezug auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853 und des Erlasses des K. Verwaltungsraths vom 30. Juli 1874, Ministerial-Amtsblatt Nr. 21, S. 206, beauftragt, die Feuerversicherungsbücher nach Punkt 2 des gedachten Erlasses und nach vorherigem öffentlichen Aufruf an die Gebäude-Eigentümer zu Anmeldung von Veränderungen einer Durchsicht zu unterwerfen und bis 20. d. M. dem Oberamt zu berichten, ob und welche Gebäude einer neuen oder geänderten Schätzung oder Klassen-Eintheilung zu unterwerfen sind.

Den 9. Oktober 1874.

K. Oberamt.
Wüntner.

Tübingen.

Vorladung der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs für die nächsten zwei Kalenderjahre.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. Juli 1868 §. 23 (Regierungsblatt Seite 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre 1875 und 1876 am

Samstag den 31. Oktober 1874

in dem Sitzungssaal des Gerichtshofs vorgenommen werden. Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 24. desselben Monats, die Auflegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach hienmit vorgeladen werden, wird folgendes beigefügt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26 Abs. 4 der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. Juli 1868.)

2) Zu wählen sind:

neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens ein Dritttheil (drei Schöffen und ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreisgerichtshofs, wohnen muß. (Art. 50 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar: Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen wer Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht. (Art. 48 Abs. 3 des angeführten Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß Württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein. (Art. 36 des angeführten Gesetzes und §. 28 Abs. 2 der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. Juli 1868.)

5) Nicht wählbar sind:

a) Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluss an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind,

b) solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872

ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zu berechnenden Zeit;

c) solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,

die unter b und c Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;

d) solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklagekammer das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;

e) diejenigen, gegen welche ein Sanurtheil rechtskräftig ergangen ist, wofür nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vertrags befriedigt worden sind;

f) alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;

g) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

h) Dienstboten;

i) solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnden Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind. (Art. 37 des angeführten Gesetzes No. 2-6, Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 25. Juni 1872, No. 1, lit. a-d (Regierungsblatt Seite 231, 232).)

5) Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben

a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;

b) alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;

c) alle aktiven Militärpersonen;

d) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer. (Art. 38 des angeführten Gesetzes.)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden. (§. 25 der Bekanntmachung des K. Justizministeriums.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 3 bis 5 Uhr. Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der in Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr dießfalliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen, den 10. Oktober 1874.

Das Direktorium des K. Kreisgerichtshofs:
Präsident: Schäfer.

Tages-Neuigkeiten.

* Die Mittheilung über den Brand der Sägmühle bei Beihingen müssen wir mit dem sonderbaren Fall ergänzen, daß weder der Eigentümer der Sägmühle, noch auch eine Seele des etwa eine Viertelstunde von derselben entfernten Ortes Kenntniß von dem Brande hatten, und denselben erst erfuhren, als der Sägemüller Morgens wieder an die Arbeit wollte — er hatte

seine Wohnung im Orte — und nur noch glimmende und rauchende Holzreste vorfand. Wie der Brand entstanden, ist noch ein Räthsel. Ein Glück ist es, daß es den Tag vorher geregnet hatte, da das Feuer sonst sicher auch den ganz nahen Wald ergriffen hätte.

Stuttgart, 8. Okt. (Schw. B.) Die Lebensmittelpolizei ist fortwährend angelegentlichste Sorge unserer einschlägigen Behörden. So wurde Seitens der K. Stadtdirektion und der Polizeiabtheilung des Gemeinderaths eine Untersuchung über die Frage angestellt, ob Beimengung von Semmel- oder Kartoffelstärkmehl oder ähnlichen Stoffen zum Würstgehacke Seitens der Metzger und Würstfabrikanten als Fälschung im Sinne des §. 367 Z. 7 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten und zu verbieten oder als Handwerksbrauch nicht zu beanstanden sei. Das Resultat ist folgendes: Wegen die Beimengung von Getreidemehl, von diesem gleich zu achtenden Semmel- und von Kartoffelstärkmehl zur Würstmasse durch die Metzger ist man berechtigt einzuschreiten: 1) wenn die Beimengung obiger Stoffe in solcher Menge erfolgt, daß dieselben als den Verkaufs- und Nahrungswert der Würst, unter welcher das Publikum ein im Wesentlichen aus Fleisch und Thierfett mit Zuthat von Gewürzen bestehendes Fabrikat versteht, herabsetzende, also in betrügerischer Absicht hinzugefügte Surrogate jener wesentlichen Würstbestandtheile anzusehen sind, oder 2) wenn ein Zusatz derselben zu den Würsten als ein direkt oder wenigstens mittelbar gesundheitschädlicher betrachtet werden muß. Als Maximum des erlaubten Mehlfusages ist 3—4% angenommen. Was darüber ist, fällt unter den Betrug. Nach eingezogenen Erkundigungen ist in Ulm die Beimengung von Stärkemehl zur Würstmasse nicht Handwerksgebrauch. In Heilbronn dagegen ist sie üblich; vermutlich von Frankreich herüber verpflanzt; in Frankfurt werden die Würste mit Ausnahme der Blut- und Leberwürste in der Regel mit 1 Theil Stärkemehl auf 30 Theile Würstmasse versetzt, um dem Fabrikat mehr Festigkeit zu geben. In Straßburg erhalten die Fleischwürste keinen Zusatz von anderen Stoffen als Fleisch, dagegen die Leber- und Blutwürste einen solchen von fein zerriebener Semmel. In Nürnberg wird die Würstmasse ganz allgemein mit etwas Stärkemehl vermischt. Doch ist im Allgemeinen hauptsächlich nur Kartoffelstärkmehl als hierzu geeignet, weniger Getreidemehl oder Semmelmehl. Nach diesen Grundsätzen sind Würste von verschiedenen hiesigen Metzgern untersucht und dieselben demgemäß beschieden worden.

Der Schw. Merkur enthält aus Reutlingen folgende Warnung wegen Weinfälschung: Vor etwa 4—5 Wochen waren gewisse Geschäftsleute aus Stuttgart und Freiburg hier, um neuen Essäfer Wein, den sie von einem erkauften Rittergut in Elsaß ernten werden, mit Lieferzeit auf den 1. Okt., zu verkaufen. Verschiedene hiesige Wirthe, etwa 10—12, machten in gutem Glauben Bestellung, um bald einen „guten Neuen“ anschaffen zu können, und waren es Bestellungen von 2, 3 bis 10 Eimer, per Eimer zu 74 bis 76 fl. Der Wein kam Ende Sept. und in den hies. Blättern wurde vielfach „neuer Essäfer Wein“ angezeigt. Doch die Polizei, resp. die Bier- und Weinschau fand, daß der Wein nicht so recht nach neuem Wein schmecke. Es wurde Anzeige gemacht, und der Wein aus den betreffenden Wirtschaften einem Chemiker zur Prüfung übergeben. Das Ergebnis war: daß dies ein künstliches Getränk sei, welches 6—8 Prozent Spiritus enthalte, aus Wasser, Weinstein säure, Traubenzucker, und wenn es gut geht, aus Obstresten angemacht Gemisch sei. Der Fall liegt der gerichtlichen Untersuchung vor, und wird das weintrinkende Publikum in ganz Württemberg, besonders aber sämtliche Weinproduzenten unseres Landes, den hies. Behörden, daß sie einem Treiben der Weinfälschung auf die Spur gekommen sind, dankbar sein. Vor solchen Handelshäusern sollte öffentlich gewarnt werden.

München, 7. Oct. König Ludwig hat am vorigen Sonntag Nachmittag im Königszelt auf der Theresienwiese, als die Minister, Staatsräthe, Diplomaten u. d. dort versammelt waren, dem Ministerpräsidenten v. Pfretschner den bevorstehenden Uebertritt der Königin-Mutter zur katholischen Kirche mit folgenden Worten angekündigt: „Nun, lieber Pfretschner, haben Sie schon gehört, daß meine Mama in den Schoß der alleinigmachenden Kirche zurückkehren will?“ Und dabei lachte er. Das ist bezeichnend genug. Bezüglich des Motivs, welches bei der Königin-Mutter den Ausschlag gab, daß sie sich zum Religionswechsel entschloß, hört man, es sei ihr von einem katholischen Priester plausibel gemacht worden, daß man, selbst wenn anzunehmen wäre, es kämen alle guten Menschen, ohne Unterschied der Religion, in den Himmel, doch nimmermehr sich vorstellen dürfe, es wäre dies der nämliche Himmel für Katholiken, Protestanten, Juden u. d.; jede von diesen Religionen müsse dann doch ihren eigenen Himmel haben. Und — um nun jedenfalls sicher zu sein, daß sie künftig mit ihrem Gemahl und ihren Kindern im selben Himmel sein würde, habe sie für gut gefunden, sich den Eingang in den katholischen Himmel zu sichern.

München, 7. Oct. Der Religionswechsel der Königin-Mutter bildet natürlich das Tagesgespräch. Wir

erfahren, daß die hohe Frau schon um Mitte der vergangenen Woche ihren Austritt aus der protestantischen Kirche schriftlich erklärt hat, nachdem über die Abfassung dieser Erklärung die Königin-Mutter den Ober-Conistorialrath Dr. v. Burger berathen und nach Hohenschwangau zugezogen hat. Die Gründe ihrer Conversion sollen rein innerliche sein. Sie neigte schon längst zur Mystik; man erzählt jetzt sogar von spiritistischen Versuchen, welche in ihren Gemächern angestellt worden sein sollen. Schon zu Lebzeiten ihres Gemahls zeigte die Königin Mutter besondere Zuneigung zu dem katholischen Nitus. Zum Durchbruch soll die Sache aber gekommen sein, als sie vor einigen Jahren schwer erkrankt war und von „grauen Schwestern“ verpflegt wurde. Seit dieser Zeit vertiefte sich die Königin-Mutter mehr und mehr in den Mysticismus, der nicht ungeschickt von ihrer ganz katholischen Umgebung genährt wurde. Die erste Nachricht von dem beabsichtigten Uebertritt war bereits vor vierzehn Tagen durch einen ihrer Cavaliere hierher gekommen; das „Vaterland“ kündigte auch die baldige „Rückkehr einer sehr hoch gestellten Dame in den Schoß der katholischen Kirche“, wie dasselbe sich ausdrückte, an; Niemand aber vermochte die Nachricht zu glauben, zumal das Publikum bei dem sehr zurückgezogenen Leben der Königin-Mutter an Vorgängen an ihrem Hofe wenig oder gar kein Interesse zu nehmen pflegte. Die erste definitive Bestätigung der Absicht, katholisch zu werden, drang vorigen Samstag beim Octoberfest ins Publikum. Im Königs-Zelte theilte König Ludwig selbst dem Prinzen Adalbert und dem General-Adjutanten die Thatsache des Austritts seiner Mutter aus der protestantischen Kirche mit. Man erzählt dabei weiter, der König sei sehr ungehalten gewesen und habe Ausdrücke der Mißbilligung laut werden lassen, welche nicht darauf schließen lassen, daß ihm dieser Uebertritt willkommen sei, geschweige denn, daß er ihn geüßert hätte. Was über die Zeit des Uebertritts verlautet, ist sehr widersprechend. Man erzählt sogar, schon heute solle der Uebertritt in der Schloßkapelle zu Hohenschwangau stattfinden, während ein anderes Gerücht dieses Ereigniß bis Mitte dieses Monats hinauschiebt und den Bischof Dinkel von Augsburg die Vornahme der bei dem Act üblichen Ceremonien und der Firmung ausüben läßt. Nur darin sind die verschiedenen Gerüchte übereinstimmend, daß der Uebertritt in aller Stille vor sich gehen soll.

München, 9. Okt. Das „Vaterland“ bringt folgende Mittheilung: „Die Königin-Mutter ist gestern Mittag 11 Uhr in Hohenschwangau in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt.“ Zurückgekehrt?! (Dem Uebertritt wohnten bei die Bischöfe Dinkel aus Augsburg und Hanberg aus Speier. Kurz vorher war eingetroffen die Schwester der Königin, die Prinzessin Marie Elisabeth von Hessen.)

Berlin, 7. Okt. Der hiesige katholische Seelsorgsklerus hat bezüglich der Civilehe einen Aufruf verbreiten lassen, wornach diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Civilverbindung vor dem Standesbeamten ohne kirchliche Trauung sich begnügen, von der katholischen Kirche als christliche Eheleute niemals anerkannt werden, sie schließen sich dadurch von dem Empfange der h. Sacramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Patren und Trauzengen aus; ihre Kinder werden kirchlich als uneheliche betrachtet, weshalb die Mutter auch keinen Kirchgang halten darf — und ebenso können Civilverbundene, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden. Dasselbe gilt auch von denen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen.

Berlin, 7. Okt. Arnim's Lage wird von Tag zu Tag schwieriger. Es ist, wie man erzählt, eine Denunciation gegen ihn beim auswärtigen Amt eingelaufen, die von einem erbärmlichen Subject, einem welfisch-ultramontanen Soldschreiber herrührt. Dieser literarische Strolch hatte sich, einem guten Hörensagen zufolge, bei Arnim einzuschleichen verstanden, und was er vom Gr. Botschafter erfahren hatte, schien ihm wichtig genug, um es, in Aussicht auf gute Bezahlung aus dem Reptilien-Fonds, gleich an maßgebender Stelle, nicht erst auf dem mühsamen Umwege literarischer Bearbeitung, zu verwerthen. Angenommen, diese Mittheilung sei in ihrem ganzen Umfange correct — und sie geht uns von vorzüglich unterrichteter Seite zu — so ist nichts wahrscheinlicher, als daß der jetzt gegen Arnim eingeleitete Proceß nur das magere Vorspiel einer Anklage schwerster Art bilde. Arnim soll oft schon zu erkennen gegeben haben, daß er in der Wahl seines Umgangs nicht allzu peinlich sei; vielleicht fühlt sich durch diese unsere Bemerkung auch eine in Frankfurt ansässige Person betroffen. Durch seinen Schwager v. Savigny, den leidenschaftlichen ultramontanen Macher, kam er wahrscheinlich in Verlehr mit seinem jetzigen Denuncianten, überhaupt in eine Gesellschaft, wo von Bismarck wie von einem Spießgesellen und vom deutschen Reich wie von einem unberechtigten Staaten-Conglomerat gesprochen wird. Seiner ganzen Beanlagung nach ist Arnim ein Gentleman und darum der allgemeinen Achtung werth, allein sein Wesen zeigt nicht genug charaktervolle Festigkeit, sonst würde er den Lump, der sich in sein Vertrauen einzuschleichen suchte, bei der ersten zubringlichen Bemerkung zur Thür hinausgeworfen haben.

Berlin, 7. Oct. Wie verlautet, wird das Erscheinen Bismarck's im Proceß Kullmann für nothwendig gehalten. Ein

definitiver Entschluß ist jedoch hierüber noch nicht erfolgt. — Die Haft des Grafen Arnim ist eine äußerst strenge. Derselbe ist gegen die Außenwelt vollständig abgeschlossen. Die wenigen Besuche der nächsten Verwandten fanden im Beisein des Untersuchungsrichters Pescatore statt. (F. 3.)

Berlin, 8. Okt. Graf Arnim hat sich darauf gefaßt zu machen, daß sein Unterschlagungs-Proceß eine für ihn höchst unliebsame Erweiterung erfährt. Man wird ihm vorwerfen, er habe Staatsgeheimnisse verrathen. Der Reichskanzler Fürst Bismarck würde nie und nimmer mit so schwerem Geschütz gegen den Ex-Botschafter vorgegangen sein, wenn er nicht genau wüßte, daß der Criminal-Richter ihm Recht und dem Grafen Unrecht geben muß. Was ihm zur Last gelegt wird, kann rechtlich nicht fraglich sein, denn wenn das Gericht den Botschafter freispräche, so müßte Bismarck seine Entlassung fordern. Nothgedrungen müssen Thatsachen vorliegen, welche Arnims Schuld unzweifelhaft erscheinen lassen. Die Entscheidung über das Schuldig oder Nichtschuldig hat der Reichskanzler einer Instanz überwiesen, die jedem Einfluß und jeder Einflüsterung unzugänglich ist, ja der sich jetzt, wo die Untersuchung im Gange ist, nicht einmal mehr der Ankläger mit einem Antrag auf Zurückziehung seiner Klage nähern darf, weil nicht bloß Bismarckfeindliches, sondern Staatsgefährliches der Entscheidung des Criminal-Richters unterbreitet ist.

Berlin, 9. Okt. Wie die „Spen. Ztg.“ hört, soll auch das Kammergericht den Antrag des Grafen Arnim auf Entlassung aus der Haft zurückgewiesen haben.

Der Schlossergeselle Speer in Berlin, welcher seine Geliebte ermordet hatte, war von dem Gerichte zum Tode verurtheilt und von dem Kaiser zu lebenslänglichem Gefängniß begnadigt worden; er will aber sterben und hat den Kaiser flehentlich gebeten, das Todesurtheil vollstrecken zu lassen.

Köln, 9. Okt. Heute ist unser Erzbischof nach mehr als neunmonatlicher Haft wieder in Freiheit gesetzt worden, und zwar unerwartet.

Aus dem Unterelsaß, 5. Okt. In Walk bei Pfaffenhofen an der Moder explodirte heute früh der Dampfkessel einer Holzschuh-Fabrik, wodurch vier Personen und ausserdem der Fabrikbesitzer Hr. Lemaitre getödtet wurden. Lemaitre war Bürgermeister und Kreisrath. Die betreffende Fabrik ist zerstört und 500 Arbeiterfamilien bis auf weiteres brodlos.

Paris, 8. Okt., Abends. Die Convention, betreffend die Abgrenzung der elsäß-lothringischen Bischofsdiözesen wurde gestern im Ministerium des Auswärtigen durch die französisch-deutschen Kommissäre unterzeichnet.

Paris, 9. Okt. Das Gerücht von dem Tode des Don Carlos wird in hiesigen legitimistischen Kreisen bestätigt.

Oberst d'Abzac hat Stoffel gefordert, und das Duell soll bereits, indeß mit ungefährlichem Ausgang, stattgefunden haben.

Ein französischer Antiquar, Victor Guerin, will im gelobten Lande die steinernen Messer gefunden haben, mit welchen die Kinder Israels unter Josua beschnitten wurden. Er hat der Akademie in Paris weitläufige Mittheilung darüber gemacht.

Glasgow, 8. Okt. Ueber das gestrige Protestanten-Meeting ist noch Folgendes zu melden: Die erste Resolution wurde von Begg begründet. Derselbe hob hervor, daß die Durchführung des ultramontanen Princips alle politischen Interessen der römischen Kirche unterordnen, die Zerstörung aller politischen

Freiheiten herbeiführen und die Errungenschaften der Reformation in Frage stellen würde. Der Krieg von 1870 habe unzweifelhaft auf die Erdrückung des Protestantismus in Deutschland und einer stärksten continentalen Beste abgezielt. Nach dem Siege Deutschlands beabsichtigte der Papst die Wiederherstellung seiner Machtstellung und werde die Wiederaufrichtung der päpstlichen Souveränität durch Waffengewalt versuchen, sobald die Monarchie in Frankreich und vielleicht in Spanien errichtet sei. Die voraussetzliche Bekämpfung des Verfalls durch Deutschland und Italien würde einen europäischen Krieg herbeiführen. Kedner schloß mit der Aufforderung, die Schotten und Engländer möchten vereint der römischen Invasion entgegentreten. Kednegate, die zweite Resolution begründend, sprach seine Bewunderung für die Weisheit des deutschen Kaisers und die Talente Bismarck's und Polke's (des „Fürsten der Strategen“) aus und forderte die Schotten und Engländer auf, das Parlament im Interesse der britischen Unabhängigkeit zum praktischen Ausdruck der Sympathie mit Deutschland gegenüber dem Ultramontanismus zu veranlassen, Einheitspolitik in die Politik der beiden großen Reiche zu bringen. (Beifallssturm.) Die übrigen Kedner sprachen in ähnlichem Sinne.

Flecken auf der Sonne. Es heißt, daß gegenwärtig eine ausnahmsweise große Gruppe von Flecken auf der Oberfläche der Sonne sichtbar sei. Sie können mit geschwärztem Glase ohne die Hilfe eines Telescops wahrgenommen werden. Nach Herrn W. F. Denning in Bristol bedecken die Flecken einen Flächenraum von nahezu 77,000 Meilen.

[Kagenausstellung.] Englische Blätter enthalten merkwürdige Einzelheiten über die Kagenausstellung im Krystallpalaste zu Sydenham. Sie enthält etwa 50 Arten, und man bemerkt blinde Kagen aus Nord-Have, ungeschwänzte Kagen von der Insel Man im Stillen Ocean, Kagen mit sechs Pfoten, die Krallen auswärts und ganz eigenthümlich gefleckt, eine rothe Angora-Kage von 15 Pfund Schwere, Löwen-Kagen aus Persien, eine Kage mit einer Art Büffelhaut, die einen Preis erhielt, eine mongolische Kage und weiße Kagen mit blauen Augen etc. Besondere Preise wurden von den besuchenden Damen an Arbeiter für ausgestellte liebliche, schlank, schwarzköpfige Kagen, Tom Cat, die man in allen Landhäusern sieht, vertheilt.

Madrid, 9. Okt. Es bestätigt sich, daß der spanische Gesandte in Paris neuerdings eine Beschwerdenote wegen der Begünstigung der Carlisten an der französischen Grenze überreicht hat.

Allerlei.

— In Ungarn erzählt man sich folgende Anekdote. Franz Deak, der gefeierte Staatsmann, spazierte in den Straßen Pesth's, als ein rasch einher rollender Wagen ein Kind zu überfahren drohte. Der alte Herr sprang hinzu und rettete das Kind. Anders Tages stellte sich der Vater, ein Fleischer, bei ihm ein und bedankte sich herzlich. Sie haben mein Kind vom Tode gerettet, sagte er, ich kann Ihnen nur mit einem guten Rathe danken: Essen Sie niemals Wurst!

— Heut' hab' ich aufg'sagt — die Lauferei wird mir zu viel — alle Tag 12 Krügl Bier holen und jedes in einem andern Wirthshaus — — — — — „Warum denn das? — „Die Frau will's so, weil se fürchtet, wenn ich's in einem Wirthshaus hol', sagen die Leut': — der Herr ja uft!“

Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Forstamt Wilbberg. Nadelholzstamm- Holz-Verkauf

Dienstag den 20. Oktober,
Morgens 10 Uhr,
auf dem Rathhaus in Calw.
Aus dem Revier Schönbrunn, Distrikt Buhler, in den Abtheilungen Binsenteich, Kalköfsele, Dachsbau, Wolfsacker und Buhler-
eck und Scheidholz aus verschiedenen Abtheilungen. 1278,12 Festmeter Langholz und 415,85 Festmeter Sägholz.
Aus dem Revier Stammheim in den Abtheilungen Vorderer und Hinterer Brühlberg und Scheidholz aus verschiedenen Abtheilungen; 871,53 Festmeter Langholz und 154,60 Festmeter Sägholz.

Feuerbach. Herbst-Anzeige.

Am Donnerstag den 15. October beginnt hier die allgemeine Weinlese. Der Ertrag, welcher wegen der Frühahrsfröste vorzugsweise in den höheren

Weinberglagen gewachsen ist, wird zu etwa 3000 Hkt. geschätzt.

Die Weinberge sind noch vollkommen belaubt, und von schädlichen Einflüssen, namentlich Hagelschlag verschont geblieben und ist die Reife der Trauben sehr gut.

Bei dem hier vorherrschenden rothen Zeug läßt sich ein vorzugsweise guter Lagerwein erwarten.

Rasche Beförderung unter der Kelter wird zugesichert. Liebhaber sind eingeladen.
Den 9. Oktober 1874.

Gemeinderath.
Vorstand:
Beit.

Stadt Altenstaig. Wagnerstangen- & Floß- wieden-Verkauf.

Nächsten Freitag den 16. Oktober,
Vormittags 11 Uhr,
kommen in der Sonne in Simmersfeld 20,000 Stück Floßwieden, I. und II. Sorte und ca. 100 Stück birkene Wagnerstangen zum Verkauf.

Den 8. Oktober 1874.
A. A. Stadtförster Pfister.

Altenstaig Stadt. Brückensperre.

Vom nächsten Montag den 12. d. M. an kann die Nagoldbrücke beim Kaufhaus 8 Tage lang nicht befahren werden.

Es wird mit dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß nur mit leichteren Fuhrwerken die übrigen Brücken innerhalb der Stadt benützt werden können.

Stadtschultheißenamt.

Nagold. Ankauf von Heu, Dinkel- und Haberstroh im Submissionsweg.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt 100 Etr. Heu, 70 Etr. Dinkel- und 30 Etr. Haberstroh zu kaufen, und sind Lieferanten ersucht, ihre Offerte, welche die Centnerzahl mit Preisangabe enthalten müssen, schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferung von Heu und Stroh“

längstens bis
Montag den 19. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

einzureichen an
ref. Stadtpfleger Günther,
wo die näheren Bedingungen eingesehen
werden können.

N a g o l d.

Nähmaschinen

Doppelsteppstich-Maschinen in allen Sy-
stemen zu fl. 90 - 120, für Sattler, Schuh-
macher, Kappenmacher zc. zu fl. 56 - 80,
für Schneider und Näherin zc. zu fl. 25 -
44. Familienhandmaschinen sind stets zum
Fabrikpreise zu haben bei

Fried. Stockinger.

N a g o l d.

Geschäftshaus- Verkauf.



Wegen Wegzugs von
hier setze ich mein in fre-
quenter Lage der hiesigen
Stadt gelegenes Geschäfts-
haus, auf welchem seit einigen Jahren die
Sattlerei mit günstigem Erfolg betrieben
wurde, hiedurch dem Verkaufe aus. Das
Gebäude ist dreistöckig mit Zwerghaus
und in gutem baulichen Zustande, enthält
Barterre Laden, Werkstätt, Waschküche und
Keller und würde es sich für jeden Ge-
werbetreibenden und besonders für einen
Kaufmann und Conditor eignen. Preise
und Bedingungen sind günstig und bin ich
gerne zu näherer mündlicher oder schrift-
licher Auskunft bereit.

Carl Scheel, Sattler und Tapezier.

N a g o l d.

Empfehlung.

Bei der jetzigen größeren Verbrauchszeit
erlaube ich mir neu angekommene Kleider-
stoffe aller Art, Lama, Nips, Mohair,
Grosgrain, Germania, Popeline, Tibet
und Cachemir, schwarz seiden Zeug in
Taffet und Nips, Flanell und Flanell-
Hemden, Unterleibchen, Unterhosen, Herren-
Cachenez in Wolle und Seiden, Seelen-
wärmer, Schwärzchen, weiße und farbige
Bettdecken zc., bestens zu empfehlen.

Fried. Stockinger.

N a g o l d.

Hopfensäcke, Hopfensacktuch

in schwerer Waare vorrätig bei

J. C. Pfeleiderer.

N a g o l d.

Für Weinkäufer

Halte ich große Weinzieber zum Entleeren
der Fässer, sowie Cirkulirbüchsen auf
Weinfässer, die beim Transport des neuen
Weines auf der Achse oder auf der Eisen-
bahn sehr vortheilhaft sind, vorrätig.

Ebenfalls vorrätig sind stets

Ofenröhren

bei Flaschner Blum.

N a g o l d.

Farren feil.



Zwei sehr schöne junge

Farren,

Simmenthaler Abstammung,
beide dienstfähig, hat zu verkaufen.
Auch sucht einen tüchtigen

Viehfütterer

V. G. Schwindt & Post.

Als angenehme und solide Kapitalanlage empfehlen wir

5% Obligationen

des Spar- und Kredit-Vereins in Ulm

in Abschnitten von fl. 500, fl. 300 und fl. 100 mit halbjährigen, in Frankfurt
a./M., Stuttgart, Augsburg, München, Nürnberg zc. zc. zahlbaren Coupons.

Ebenso besorgen wir die Einlösung dieser Coupons und die Einschreibung der
Obligationen auf den Namen oder Umschreibung auf Inhaber speisenfrei.

Nagold:

Wildberg:

G. Knodel.

Gottl. Bräuning.

H e s e l b r o n n.

Für Auswanderer nach Amerika

kann ich mit einem Ueberfahrtspreis von 30 Thaler Afforde abschließen.

Der Agent: Friedr. Keppler.

Wechsel werden baar ausbezahlt und angenommen von

Obigem.

Allen Kranken & Hülfesuchenden

versende ich auf portofreies Anfragen
unentgeltlich das Buch

Untrüglige Hilfe und Linderung
allen Leidenden.

E. Zerling in Braunschweig.

NB. Tausende verdanken diesem Bude ihr
Genehung.

Altenstaig.

Feinste

Eiernudeln,

Maccaroni, Panirmehl und Suppensternle
empfiehlt

Christian Burghard.

Altenstaig.

Unterzeichneter verkauft am
Montag den 19. Oktober,
Nachmittags 2 Uhr,



einen abgemachten, starken
vierspännigen Wagen mit
eisernen Achsen, sowie einen
bereits noch neuen starken zweispännigen
Leiterwagen und ein Paar ganz neue
Wagenleitern.

Liebhaber hiezu sind freundlich einge-
laden.

J. G. Welker, Fuhrmann.

Altenstaig.

Spiegel

mit Gold- und Nußbaum-Rahmen in
verschiedenen Größen bei

Christian Burghard.

Nohrdorf.

Bei Unterzeichnetem kann ein

Lehrjunge

oder ein erit aus der Lehre getretener
junger Müllerknecht sogleich eintreten.

Jakob Kempf, Müller.

N a g o l d.

Einen gebrauchten

Sopha,

eine wollene Pferdebede, sowie mehrere
gut erhaltene lederne Kummerte mit Dachs-
decken kann billig abgeben

W. Weber, Sattler,

gegenüber der neuen Kirche.

Bei demselben sind stets

neue Sopha

und Betttröste, sowie jede Art Sattlerwaren
zu haben.

Bestellungen werden schnell und unter
Garantie angefertigt.

Hochdorf
bei Altenstaig.

Gebrochenes sehr schönes

Tafelobst

in den besten Sorten verkauft

Gutsbesitzer Wagner.

N a g o l d.

Erdöllampen,

rund oder Flach Brenner,

Wirthschaftsgläser

empfiehlt

J. C. Pfeleiderer.

N a g o l d.

Nicht zu übersehen!

Das Neueste von allen Sorten
Wollwaaren, als: Waschlil, Kragen-
hauben, Kapuzen, alle Sorten Schwals,
Röschchen und Jäckchen, Kittel und Käppchen,
Kindermüsse und Stiefeln, Handschuhe,
Socken und Strümpfe, Unterhosen jeder
Größe und noch vieles andere empfiehlt zu
sehr billigem Preis

Christian Naaf.

Auch empfiehlt alle Sorten

wollen Strickgarn

der Obige.

Unterschwandorf.

Trauer-Anzeige.

Allen Freunden und Bekannten die tran-
rige Nachricht, daß Hausvoigt und Forst-
wart Rauf hier den 9. Okt., Abends 9
Uhr, in Folge eines Hirnschlags in seinem
76. Lebensjahr gestorben ist. Derselbe
verwaltete 46 Jahre lang mit musterhafter
Treue und Hingebung an die Gutsherr-
schaft sein Amt.

Mit tiefem Schmerze über das Hinscheiden
unseres theuren Dieners

im Namen

der Freiherrl. v. Kechler'schen

Gutsherrschaft

Gustav Frhr. v. Kechler-Schwandorf,

Hauptmann a. D.

Gruch-Preise.

Nagold, den 10. Oktober 1874.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Alter Dinkel	—	—	—
Neuer Dinkel	4 30	4 21	4 12
Haber	5 —	4 47	4 36
Gerste	5 —	—	—
Bohnen	5 —	—	—
Weizen	—	6 20	6 —
Roggen	—	5 20	—

Altenstaig, 7. Oktober 1874.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Alter Dinkel	5 —	4 54	4 50
Neuer Dinkel	4 48	4 38	4 30
Roggen	6 12	6 10	6 —
Kernen	—	—	—
Haber	4 36	4 29	4 20
Gerste	—	5 24	—